

Antrag

der Abgeordneten Rudolf Bindig, Heide Mattischeck, Rolf Stöckel, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Margrit Spielmann, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

sowie der Abgeordneten Claudia Roth (Augsburg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschaffung der Todesstrafe in den USA

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluss aus der letzten Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 13/9055), wonach die Todesstrafe das grundlegendste Menschenrecht, nämlich das Recht auf Leben verletzt. Sie ist eine durch nichts zu rechtfertigende Form grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung oder Strafe.

Im April dieses Jahres erst hat die 56. Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das dort verankerte Recht auf Leben, auf den Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte, die ECOSOC-Resolution 1984/50 sowie die UN-Kinderrechtskonvention an jene Staaten appelliert, die die Todesstrafe immer noch anwenden, zumindest auf die Hinrichtung von Minderjährigen und psychisch Kranken zu verzichten. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass diese Resolution mit absoluter Mehrheit verabschiedet worden ist.

Der Deutsche Bundestag stellt einen weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe fest: Immer mehr Staaten unterzeichnen und ratifizieren die völkerrechtlichen Verträge, die sich gegen die Todesstrafe richten. So sind 1999 sechs weitere Staaten dem 2. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte beigetreten. Die Zahl der Unterzeichnerstaaten hat sich somit auf 43 erhöht. Costa Rica und Ecuador haben ihrerseits das nunmehr für sieben Staaten gültige Protokoll zur amerikanischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet, das die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Dennoch wurden 1999 in weltweit 37 Ländern 1 625 Menschen hingerichtet. Im selben Zeitraum wurden in 78 Staaten 3 899 Todesurteile ausgesprochen.

Der Europarat bemüht sich aktiv und erfolgreich darum, seinen Mitgliedsbereich zu einem „Kontinent ohne Todesstrafe“ zu machen; so konnte in allen Mitgliedsländern entweder eine Abschaffung oder zumindest ein Moratorium zur Nichtvollstreckung von Todesurteilen erreicht werden.

Die Europäische Union hat am 29. Juni 1998 Leitlinien gegenüber Drittstaaten zur Todesstrafe beschlossen. Darin betonen die Mitgliedstaaten der EU nachdrücklich, dass im politischen Dialog mit diesen Ländern ein entscheidendes Kriterium ist, inwiefern in einem Land Minderjährige oder psychisch Kranke zum Tode verurteilt werden, ob Personen nach langer Haftzeit hingerichtet werden und ob die Haltung dieses Landes zur Todesstrafe im Wandel begriffen ist. Diese Leitlinien stellen nach Ansicht des Deutschen Bundestages einen wichtigen Fortschritt dar, da die EU nunmehr über eine einheitliche Haltung in dieser Frage verfügt und auch eigenständig agieren kann. Sie war jetzt auch in der Lage, selber den Resolutionsentwurf zur Todesstrafe in der UN-Menschenrechtskommission einzubringen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung in den letzten Jahren eine kohärente und nachdrückliche Haltung zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe vertreten hat. Diese fand ihren jüngsten Ausdruck in dem im Juni 2000 vorgelegten „5. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen“ (Bundestagsdrucksache 14/3739). Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung im bilateralen Kontakt mit denjenigen Staaten, welche die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, dieses Thema von sich aus regelmäßig auf die Tagesordnung des politischen Dialogs setzt.

Obwohl der transatlantische Wertekanon in vielen grundsätzlichen Fragen deckungsgleich ist, gibt es bei der Todesstrafe einen erheblichen Dissens zwischen Europa und den Vereinigten Staaten, der Ausdruck unterschiedlicher Rechtstraditionen ist. Deshalb ist die Bundesregierung gegenüber der US-Administration in einer Vielzahl von anstehenden Hinrichtungen vorstellig geworden.

Die Entwicklung des Verhängens und des Vollziehens der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt Anlass zur Besorgnis. Seit dort im Jahr 1976 die Todesstrafe wieder zugelassen worden ist, wurden 666 Menschen hingerichtet. Mit Beginn der 90er Jahre ist ein enormer Anstieg der Hinrichtungen festzustellen: So wurden seit 1993 nicht weniger als 485 Todesurteile vollstreckt. 1999 waren 98 Menschen betroffen. Bis Mitte November dieses Jahres ist bereits an 75 Personen ein Todesurteil vollstreckt worden. Mehr als 3 600 Gefangenen droht in den USA die Hinrichtung. Amnesty International ist kein anderes Land der Welt mit einer so hohen Zahl von Todeskandidatinnen und -kandidaten bekannt. Allerdings ist die Rechtslage in den USA nicht einheitlich: In immerhin zwölf von 50 Staaten ist die Todesstrafe abgeschafft.

2. Ein wichtiges Argument gegen die Todesstrafe ist der Umstand, dass im Gegensatz zu anderen Strafen eine Hinrichtung nicht korrigiert werden kann. Fehltritte können nie ganz ausgeschlossen werden. So mussten in den USA seit 1973 über 84 Gefangene – zumeist Schwarze – aus den Todeszellen entlassen werden, weil sie zu Unrecht verurteilt worden waren. Im Juni 2000 veröffentlichte die New Yorker Columbia Universität eine groß angelegte, vom ehemaligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Senats Joseph R. Biden angeregte Studie über fehlerhafte Todesurteile („A Broken System: Error Rates in Capital Cases, 1973 bis 1995“). Darin wird belegt, dass bei 68 % aller zwischen 1973 und 1995 verhängten Todesurteile das erstinstanzliche Urteil als fehlerhaft aufgehoben werden musste. 7 % aller zum Tode Verurteilten erwiesen sich unschuldig.

1999 wurden nicht weniger als acht Menschen als unschuldig entlassen. Einige standen unmittelbar vor ihrer Exekution, unter ihnen Anthony Porter. 16 Jahre befand er sich in der Todeszelle. 48 Stunden vor seiner Hinrichtung

wurde diese ausgesetzt, da festgestellt worden war, dass Porter einen IQ von lediglich 51 Punkten aufwies. Private Ermittlungen eines Detektivs und eines Teams der Northwestern University erbrachten schließlich das Geständnis des tatsächlich Schuldigen.

Wie viele der letztlich Hingerichteten Opfer eines derart tödlichen Justizirrtums geworden sind, lässt sich nachträglich nicht feststellen. Sozial schwache Angeklagte können sich in der Regel keine kompetente – und damit teure – anwaltschaftliche Vertretung leisten. Die o. g. Studie der Columbia Universität kommt zu dem Ergebnis, dass in 37 % aller Verfahren, in denen ein Todesurteil verhängt worden war, die Verteidigung inkompetent, schlecht bezahlt oder ohne Erfahrung in derartigen *Capital trials* war. Die Todesstrafe war und ist somit in vielen Fällen auch die Fortführung einer sozialen Diskriminierung.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ergebnisse einer im letzten Jahr vorgelegten Studie von Amnesty International („Killing with Prejudice: Race and the Death Penalty in the USA“) zu sehen. Demnach machen Schwarze 42 % aller in den USA zum Tode verurteilten Gefangenen aus, obwohl nur 12 % aller US-Amerikanerinnen und Amerikaner schwarzer Hautfarbe sind. Schwarze werden zudem elfmal häufiger wegen eines Mordes an einer weißen Person verurteilt als Weiße wegen der Ermordung eines Schwarzen. Ein diesbezüglich prominenter Fall ist Mumia Abu-Jamal. In einem Verfahren, an dessen einwandfreier juristischer Durchführung ernstzunehmende Zweifel begründet sind, wurde der schwarze Journalist wegen der Ermordung eines weißen Polizisten zum Tode verurteilt. Der Deutsche Bundestag hofft auf eine rasche Wiederaufnahme des Verfahrens.

In den USA wurden seit 1990 elf Menschen hingerichtet, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Allein in diesem Jahr ist bereits in vier derartigen Fällen die Todesstrafe vollstreckt worden. Aus Sicht des Deutschen Bundestages stellt dies einen Bruch des Völkerrechts dar, gegen den die Bundesrepublik Deutschland und andere EU-Staaten Einspruch erhoben haben. Die letzten vier weltweit bekannt gewordenen Hinrichtungen jugendlicher Straftäter fanden in den USA statt. Nur noch Pakistan, Nigeria, Iran, Saudi-Arabien und Jemen richten minderjährige Täter hin.

Internationale Menschenrechtsstandards untersagen die Anwendung der Todesstrafe gegen Menschen mit geistigen Krankheiten. Resolutionen des UN-Wirtschafts- und Sozialrates zufolge sollten Todesurteile gegen Personen, die geistig zurückgeblieben sind oder deren geistiges Vermögen extrem eingeschränkt ist, weder verhängt noch vollzogen werden. Dagegen erklärte der Oberste Gerichtshof der USA 1989 die Verhängung von Todesurteilen gegen geistig zurückgebliebene Personen als verfassungskonform. Seither sind – Erkenntnissen von Amnesty International zufolge – über 30 Personen hingerichtet worden, die an psychischen Störungen litten.

So wurde beispielsweise unmittelbar vor seiner für den 24. August 2000 geplanten Exekution die Hinrichtung von Alexander Williams aufgeschoben. Dieser war im US-Bundesstaat Georgia wegen der Ermordung eines 16-jährigen Mädchens zum Tode verurteilt worden. Dies geschah, obwohl Alexander Williams zum Tatzeitpunkt erst 17 Jahre alt war und bereits damals an paranoider Schizophrenie litt.

Nach einem Bericht von Amnesty International vom Juli 2000 befinden sich zurzeit 80 ausländische Staatsangehörige in US-amerikanischen Todeszellen („United States: World Apart. Violations of the Right of Foreign Nationals on Death Row“). Sechs besitzen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, drei einen deutschen Pass. Hierbei handelt es sich um die beiden

Brüder Rudi und Michael Apelt, die in einer Todeszelle in Arizona sitzen, sowie um Dieter Riechmann, der sich in einer Todeszelle im US-Bundesstaat Florida befindet.

Amnesty International macht diesbezüglich auf zweierlei aufmerksam:

- Sämtlichen europäischen Todeskandidaten wurde – wie im Fall der Anfang 1999 in Arizona hingerichteten deutschen Brüder Karl und Walter LaGrand – das Recht auf Beratung durch das jeweilige Konsulat verweigert. Hierdurch wurde in unzulässiger Weise in deren Verteidigungsrechte eingegriffen und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) verletzt. Deshalb hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr vor dem Internationalen Gerichtshof Klage erhoben.
 - Alle zum Tode verurteilten Europäer befinden sich zudem seit über zehn Jahren in der sog. *Death Row*. Der langjährige Aufenthalt in Todeszellen wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits 1989 als unmenschlich und erniedrigend kritisiert (vgl. *Soering v the United Kingdom*).
3. Der Deutsche Bundestag legt Wert auf die Feststellung, dass er sich nicht nur im Hinblick auf die angesprochenen Einzelfälle, sondern gegen jede Hinrichtung eines Menschen ausspricht.
 4. Die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika nimmt für sich in Anspruch, den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit weltweit zum Durchbruch zu verhelfen. Aus diesem Grund kommt der Haltung der USA zur Todesstrafe höchstes Gewicht zu, um die Ernsthaftigkeit, Nachdrücklichkeit und Glaubwürdigkeit dieser Bemühungen zu unterstreichen. Wenn der Deutsche Bundestag in dieser Sache an die US-Bundesregierung bzw. die US-Bundesstaaten appelliert, dann ist dies keine Einmischung in inneramerikanische Angelegenheiten. Es ist vielmehr Ausdruck des Wunsches des Deutschen Bundestages, dass die USA sich ebenfalls für die endgültige und weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzen mögen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Rahmen der UNO für Resolutionen und andere völkerrechtliche Instrumente einzusetzen, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe weltweit – und damit auch in den USA – aussprechen;
2. das erfolversprechende gemeinsame Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe weiterhin nachdrücklich mitzugestalten;
3. sowohl von sich aus wie auch im Verbund mit anderen EU-Staaten verstärkt Demarchen gegen drohende Hinrichtungen an die US-Administration zu richten;
4. in ihren bilateralen Beziehungen zu den USA regelmäßig auf die europäischen Bedenken hinsichtlich der Verhängung und des Vollzugs der Todesstrafe in den USA hinzuweisen und gleichzeitig
5. die US-Administration zu ermuntern, im Rahmen eines Engagements für die weltweite Durchsetzung völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsstandards
 - auf die Todesstrafe zu verzichten oder zumindest
 - die Straftatbestände für die Verhängung der Todesstrafe deutlich zu reduzieren;

- ihren Vorbehalt gegen Artikel 6 des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte zurückzunehmen, so dass Personen in den USA, die zur Tatzeit keine 18 Jahre alt waren, nicht mehr hingerichtet werden;
 - entsprechend der ECOSOC-Resolution 1984/50 auch geistig kranke oder zurückgebliebene Personen nicht mehr hinzurichten;
 - ein Moratorium für die Vollstreckung von Todesurteilen zu verkünden und/oder
 - die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen einer unabhängigen Untersuchung zu unterziehen;
6. gegenüber der US-Regierung auf die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf konsularische Rechte ausländischer Angeklagter zu bestehen, wie dies in der Resolution der 56. UN-Menschenrechtskommission gefordert wird und im WÜK festgeschrieben ist.

Berlin, den 28. November 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

